

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 334/86

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 81 104 122.7

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 46 169

Bezeichnung der Erfindung: Gerät mit einer Sicherheitsverriegelung

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : A 47 J 43/046

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 18. Mai 1989

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet : Braun Aktiengesellschaft

Einsprechender / Opponent / Opposant : Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Artikel 56

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Erfinderische Tätigkeit (bejaht)"

Leitsatz / Headnote / Sommaire



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 18. Mai 1989

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH
Postfach 463
D - 8000 München 1 (DE)

Vertreter:

Bosch-Siemens-Hausgeräte GmbH München
Patent- und Vertragswesen
Hochstraße 17 - Postfach 463
D - 8000 München 1 (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

BRAUN AKTIENGESELLSCHAFT
Rüsselsheimer Straße 22
D - 6000 Frankfurt/Main (DE)

Vertreter:

Einsele, Rolf, Braun AG
Postfach 1120 - Frankfurter Straße 145
D - 6242 Kronberg Taunus (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 30. Mai 1986, mit der
der Einspruch gegen das europäische Patent Nr.
0 046 169 aufgrund des Artikels 102(2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Szabo
Mitglieder: R. Gryc
O. Bössung

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf den Gegenstand der am 29. Mai 1981 angemeldeten europäischen Patentanmeldung Nr. 81 104 122.7 ist am 22. August 1984 das zwei unabhängige Ansprüche umfassende europäische Patent Nr. 46 169 erteilt worden.

Die erteilten unabhängigen Ansprüche 1 und 6 lauten wie folgt:

Anspruch 1:

"Geräte mit einem einen Motor aufweisenden Sockel, einem darauf aufgesetzten, abhebbaren Behälter, einem abnehmbaren Behälterdeckel und einer Sicherheitsverriegelung zur Stromunterbrechung des Motors bei nicht aufgesetztem Behälter oder Behälterdeckel, gekennzeichnet durch eine Sicherheitsverriegelung, in der bei ordnungsgemäßer Zusammenstellung von Sockel, Behälter und Deckel folgende Elemente einen geschlossenen Signalkreis für optische, magnetische und/oder elektromagnetische Signale bilden:

- ein Signalerzeuger (1) im Sockel (2),
- eine Signalableitvorrichtung (4) im Behälter (3),
- eine Signalüberbrückungseinrichtung (14, 15, 16) im Deckel,
- eine Signalempfänger (9) im Sockel (2), welcher mit dem Motorschalter in Verbindung steht."

Anspruch 6:

"Gerät mit einem einen Motor aufweisenden Sockel, einem darauf aufgesetzten, abhebbaren Behälter, einem abnehmbaren Behälterdeckel und einer Sicherheitsverriegelung zur Stromunterbrechung des Motors bei nicht aufgesetztem Behälter oder Behälterdeckel, in der die Entriegelung durch

Magnetkräfte erfolgt, gekennzeichnet durch eine Sicherheitsverriegelung, in der bei ordnungsgemäßer Zusammenstellung von Sockel, Behälter und Deckel folgende Elemente zu einem magnetischen Kreisfluss kombiniert sind:

- zwei im Deckelrand einander diametral gegenüberliegende, durch ein magnetisches Joch (29) verbundene Permanentmagnete (27, 28)
- ein gegenüber den Magneten (27, 28) in die Behälterwand und den Behälterboden eingearbeiteter magnetischer Leiter, der durch eine Unterbrechung im Behälterboden in zwei Abschnitte (30, 31) unterteilt ist
- und ein im Sockel fluchtend zu dieser Unterbrechung angeordneter Reed-Kontakt zur Einschaltung des Motors."

II. Nachdem der vom Beschwerdeführer eingelegte Einspruch durch Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 30. Mai 1986 zurückgewiesen worden war, hat der Beschwerdeführer am 2. Juli 1986 unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühr Beschwerde erhoben. Die schriftliche Begründung ist am 16. September 1986 eingegangen.

Darin vertritt der Beschwerdeführer die Auffassung, daß der Gegenstand der erteilten Ansprüche 1 und 6 im Hinblick auf die den folgenden Entgegenhaltungen FR-A-2 147 361 und DE-C-1 001 205 bzw. DE-B-1 111 348 zu entnehmenden Lehren nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.

Zur Begründung seiner Auffassung macht der Beschwerdeführer im wesentlichen folgendes geltend

- bezüglich des Gegenstands des Anspruchs 1:
Wollte der Fachmann das Hausgerät gemäß DE-C-1 001 205 so verbessern, daß es einen zusätzlichen Deckel enthält, und in Kenntnis der FR-A-2 147 361 den Deckel mit der Sicher-

heitseinrichtung verbinden, so wäre er nicht ratlos, sondern würde den Signalkreis erweitern, so wie es das angefochtene Patent vorschlägt und

- bezüglich des Gegenstands des Anspruchs 6:

Wollte der Fachmann von dem aus der DE-B-1 111 348 bekannten Hausgerät ausgehend, den Behälter abnehmbar machen, so wäre es für ihn in Kenntnis der FR-A-2 147 361 naheliegend, eine Signalkette, die den gewünschten Zweck erfüllt, zu bauen.

III. Der Beschwerdegegner hat mit am 21. Februar 1987 eingegangenen Schriftsatz dem Vorbringen des Beschwerdeführers widersprochen und u. a. ausgeführt, daß

- den Verriegelungseinrichtungen gemäß FR-A-2 147 361 und DE-A-1 001 205 ein geschlossener optischer Signalkreis fehlt,
- bei einer Kombination dieser beiden Entgegenhaltungen der Fachmann zu einer Verknüpfung von mechanischen mit magnetischen Bauteilen gelangen würde und
- eine über den Deckel, den Behälter und den Sockel geschlossene magnetische Signalkreiskette dem Fachmann weder aus der DE-B-1 111 348 noch aus der FR-A-2 147 361 nahegelegt würde.

Ferner hat der Beschwerdegegner mit am 31. Januar 1989 eingegangenem Schriftsatz noch erklärt, daß ein in der Erfindung beschriebener geschlossener Signalkreis bereits vorliegt, wenn das Signal ausgehend vom Signalerzeuger im Sockel zurück zum Signalempfänger auch im Sockel verläuft.

Hilfsweise hat der Beschwerdegegner zwei neu verfaßte, unabhängige Ansprüche 1 und 6 überreicht.

- IV. Eine mündliche Verhandlung hat am 18. Mai 1989 stattgefunden.

Der Beschwerdeführer hat noch vorgetragen, daß die FR-A-2 147 361 auch einen (mechanischen) Signalkreis offenbare, da der Behälter eine Rückwirkung auf die Wirkung des Signalerzeugers herstelle und damit selbst eine Signlrückleiteinrichtung bilde.

Darüber hinaus sollte es für den Fachmann naheliegend sein, beide - Signalerzeuger und -empfänger, im Sockel einzubauen, da es zweckmäßiger als im Deckel sei.

Der Beschwerdegegner ist dem Vorbringen des Beschwerdeführers entgegengetreten und stellte fest, daß der relevante Stand der Technik nur rein mechanische Einweglösungen darbierte und keine Anregung für eine Signlrückleiteinrichtung gäbe.

Ferner machte er geltend, daß der Behälter des Hausgerätes selbst gemäß FR-A-2 147 361 nur passiv bleibe und kein Signal zurückleite und folglich nicht für eine Signlrückleiteinrichtung, bzw. einen geschlossenen Signalkreis gehalten werden könne.

- V. Der Beschwerdeführer beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des europäischen Patents Nr. 46 169.

Der Beschwerdegegner stellte den Antrag, die Beschwerde zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Die Unterlagen des Patents in der erteilten Fassung sind im Hinblick auf Artikel 123 EPÜ nicht zu beanstanden.
3. Nach Prüfung der im Prüfungs- und Einspruchsverfahren genannten Dokumente kommt die Kammer zu dem Ergebnis, daß in keinem von ihnen ein aus einem Sockel, einem Behälter und einem Deckel bestehendes Gerät mit allen in den erteilten unabhängigen Ansprüchen aufgeführten Merkmalen offenbart ist. Da die Neuheit des Gegenstandes dieser Ansprüche vom Beschwerdeführer nicht bestritten worden ist, erübrigt es sich, dies näher zu begründen.
4. Zur Frage, ob der Stand der Technik die Lehre der erteilten unabhängigen Ansprüche nahelegen konnte, ist folgendes auszuführen:
 - 4.1 Die Erfindung befaßt sich mit einem automatisierten Gerät bestehend aus drei sich ergänzenden, zusammenpassenden Teilen, d. h. ein einen Motor aufweisenden Sockel, ein abnehmbarer Behälter und ein Behälterdeckel zusammen mit einer Sicherheitsverriegelung, die das Einschalten des Motors freigibt, nur wenn die drei bestehenden Teile ordnungsgemäß übereinander positioniert sind.
 - 4.2 Da die Sicherheitsprobleme und die Zuverlässigkeit solcher Geräte streng von ihrer Art abhängen und nicht direkt von einem nach einem verschiedenartigen anderen Gerät versetzbar sind, sollen als der Erfindung am nächstkommenden Stand der Technik nur Geräte der gleichen Art in Betracht gezogen werden, d. h. Geräte, die aus mindestens drei übereinander zusammenpassenden Teilen (Sockel, Behälter und Deckel) bestehen.

Ein Beispiel für diesen nächstkommenden Stand der Technik ist aus dem in der Beschreibungseinleitung des angefochtenen Patents erwähnten Dokument FR-A-2 147 361 schon bekannt.

- 4.3 Bei diesem der Entgegenhaltung zu entnehmenden Gerät sind die Sicherheitsverriegelung und der Motorschalter rein mechanisch mit verschiebbaren Stösseln als Signableitvorrichtung im Behälter und mit einem Schalterbetätigungsstift im Sockel.

Allerdings besteht bei beweglichen Teilen immer die Gefahr, daß sie infolge Verschmutzung oder Korrosion klemmen und dabei stets in Einschaltstellung verbleiben. Auch bei dieser mechanischen Verriegelung besteht ein Risiko, daß ohne das Aufsetzen eines Teiles (z. B. des Deckels) der Motorschalter in Einschaltstellung gebracht wird.

Der Erfindung liegt daher die Aufgabe zugrunde, bei einem Gerät der obengenannten Art eine Verriegelung mit gesteigertem Sicherheitseffekt zu schaffen, die völlig selbsttätig arbeitet, gegen Verschleiß und Korrosion unempfindlich ist, bei Verschmutzung des Gerätes kein unbeabsichtigtes Einschalten des Motors ermöglicht und während der gesamten Lebensdauer des Gerätes zuverlässig bleibt (vgl. EP-B-0 046 169, Spalte 1, Zeile 57 bis Spalte 2, Zeile 5).

Diese Aufgabe wird erfindungsgemäß durch die in den unabhängigen Ansprüchen 1 und 6 angegebenen Merkmale gelöst, und die vorgeschlagene Lösung beruht auf dem Gedanken, die Sicherheitsverriegelung des Gerätes ohne mechanisch bewegliche Teile zu schaffen und den Weg des die Stromzufuhr zum Motor freigebenden Kontrollsignals durch die drei übereinander angeordneten Teile des Geräts zu verdoppeln.

- 4.4 Der Auffassung des Beschwerdeführers, daß der Speisebereiter gemäß FR-A-2 147 361 durch die Rückwirkung seines Behälters auch eine Verdoppelung des Signalwegs offenbare, kann die Kammer nicht zustimmen. Bei diesem bekannten Gerät ist ein mechanischer Druck als Signal mit einem beweglichen Stößel direkt in einer einzigen Richtung vom Druckerzeuger im Deckel zu dem Schalterbetätigungsstift im Sockel geleitet. Zwar ermöglicht die Rückwirkung des Behälters die Übertragung des Druckes in Richtung Sockel, aber diese Wirkung verursacht keine Bewegung, bleibt nur passiv und überträgt in der Tat kein Signal zurück wie bei der Erfindung. Da der Empfänger im Sockel ist, hätte es keinen Sinn, das Signal zurück nach oben zu übertragen. Dem Fachmann würde diese Idee nicht kommen. Eine Anregung für die Bildung eines Signalkreises ist in diesem Dokument nicht gegeben.
- 4.5 Dokument DE-C-1 001 205 befaßt sich mit einem ganz andersartigen Speisebereiter, der keinen, einen Motor aufweisenden Sockel, sondern einen an einem Schwenkarm befestigten Motor enthält.

Da das Arbeitswerkzeug auf einer von oben her in den Behälter hineinragenden Motorwelle sitzt, ist auch kein Deckel vorhanden.

Der Fachmann wird sofort erkennen, daß die Sicherheitsprobleme eines Gerätes dieser Art völlig anders als die des Gerätes gemäß FR-A-2 147 361 sind und a priori wird er nicht zu einer Kombination der Lehre der beiden obengenannten Dokumente angeregt werden, - im Gegenteil.

In der deutschen Patentschrift ist zwar der Weg des Kontrollsignals als Kreis gebildet und offenbart, aber die Verdoppelung des Weges ist nur im Sockel vorgesehen. Der Behälter selbst enthält zwar eine Signalüberbrückung, aber

nur an der Unterseite seines Bodens, und es ist oben, z. B. in der Wandung, kein Hin- und Rückweg zu sehen.

Da der Behälter abnehmbar ist und keinen Deckel haben kann, wird von dem Fachmann eine Verlängerung des Signalwegs nach oben von keinem Nutzen sein und nur als Komplikation betrachtet. Dieses Gerät ist auf andere Sicherheitsmaßnahmen gegründet und gibt daher keinen Anlaß für die Weiterentwicklung der erstgenannten Konstruktionen in diese Richtung.

Darüber hinaus bietet die Vorrichtung nach der deutschen Patentschrift, im Vergleich mit der Verriegelung gemäß FR-A-2 147 361, keinen gesteigerten Sicherheitseffekt. Auch ist der Signalkreis durch einen schwenkbar gelagerten Anker geschlossen, der durch Verschleiß oder Korrosion klemmen kann.

Demzufolge ist die Sicherheitsverriegelung des Gerätes gemäß DE-C-1 001 205 nicht in der Lage, die obengenannte Aufgabe der Erfindung zu lösen. Ohne besonderen Hinweis wird also der Fachmann keinen Grund haben, die Lehre der zwei obengenannten Patentschriften, die nur Geräte von verschiedenen Arten mit Verriegelungen beschreiben, die die Aufgabe der Erfindung nicht lösen können, zu kombinieren. Würde er trotzdem die Sicherheitsverriegelungen dieser Geräte austauschen, könnte er nicht zum Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 ohne zusätzliche wichtige Anpassungen gelangen.

- 4.6 Dokument DE-B-1 111 348 befaßt sich mit einem Gerät, das nur aus zwei Teilen, d. h. einem Gehäuse und einem Deckel, besteht und keinen abhebbaren Behälter enthält. In einem seitlichen Ansatz des Gehäuses ist ein Schaltkontakt für den Motor eingebaut, der beim Aufsetzen des Deckels von einem Permanentmagnet im Deckel geschlossen wird. Auf diese Weise wird der Motor eingeschaltet, ohne einen beweglichen Tast-

stift herunterzudrücken, und der Zweck der Erfindung, eine Verriegelung mit gesteigertem Sicherheitseffekt zu schaffen, die gegen Verschleiß, Korrosion und Verschmutzung unempfindlich ist, ist erreicht.

Aber diesem Dokument kann der Fachmann keine Lehre entnehmen, um diesen Zweck zu erreichen, wenn das Gerät aus drei übereinander angeordneten Teilen mit einem abhebbaren Behälter und einem, einen Motor aufweisenden Sockel besteht, wie in FR-A-2 147 361. Bei diesem bekannten Gerät ist der wichtigste Grundgedanke der Erfindung, d. h. die Verdoppelung des Signalweges, nicht vorhanden. Es gibt sogar überhaupt nicht den einzigen Signalweg, weil der Signalempfänger (der Schaltkontakt) in der Behälterwandung gegenüber dem Signalerzeuger (der Magnet im Deckel) eingebaut ist, was eine Signableitung nach unten erübrigt. Da auch die Patentschrift FR-A-2 147 361 keinen verdoppelten Signalweg offenbart, weist auch eine gemeinsame Betrachtung der durch dieses französische Dokument und die DE-B-1 111 348 vermittelten Lehren dem Fachmann insgesamt keinen Weg auf, den er ohne erfinderische Tätigkeit zu dem Gegenstand des Patentanspruchs 6 gehen könnte.

5. Der Inhalt der übrigen bei der Recherche ermittelten Dokumente kommt den Geräten nach Ansprüchen 1 und 6 nicht näher als das, was der Fachmann den in den vorausgehenden Abschnitten erörterten Entgegnungen entnimmt. Diese Dokumente enthalten somit auch nichts, was die Gegenstände der Ansprüche 1 und 6 nahelegen könnte.
6. Die Gegenstände nach den erteilten unabhängigen Ansprüchen 1 und 6 beruhen mithin auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ.

Das Patent kann deshalb in der erteilten Fassung mit den unabhängigen Ansprüchen 1 und 6 sowie den auf den Anspruch 1 rückbezogenen Ansprüchen 2 bis 5, die sich auf besondere Ausführungsarten der Erfindung im Sinne der Regel 29 (3) EPÜ beziehen, Bestand haben.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte

S. Fabiani

S. Fabiani

Der Vorsitzende

G. Szabo

G. Szabo

Bd

R.G.

30.06.89